

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
25. 10. 2011

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Bestellung von Honorarprofessuren vom 18. November 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung zur Bestellung von Honorarprofessuren in der Fassung vom 23. 06. 2011
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Bestellung von Honorarprofessuren vom 18. November 2010 in der Fassung vom 23. 06. 2011

**Satzung
zur Bestellung von Honorarprofessuren
geändert durch: 1. Satzung zur Änderung
zur Bestellung von Honorarprofessuren vom 23. 06. 2011**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inhalt

§ 1	Allgemeine Grundsätze	1
§ 2	Bestellungsvoraussetzungen	1
§ 3	Status und Aufgaben von Honorarprofessoren.....	1
§ 4	Verfahren zur Bestellung eines Honorarprofessors	2
§ 5	Erlöschen und Widerruf einer Honorarprofessur	3
§ 6	Übergangsregelungen	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hochschule Merseburg kann wissenschaftliche und/oder in der Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessoren gemäß § 47 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs und Beschluss des Senats durch den Rektor der Hochschule Merseburg.
- (3) Mit der Bestellung verpflichtet sich der Honorarprofessor, eine enge Verbindung zur Hochschule Merseburg zu pflegen, zu ihrem Ansehen beizutragen, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots zu leisten und sich an Forschungs- und/oder Transferleistungen zu beteiligen.

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer die Berufungsvoraussetzungen nach § 35 Absätze 2 bis 6 HSG LSA erfüllt.
- (2) Personen, die zu Honorarprofessoren bestellt werden sollen, dürfen der Hochschule nicht im Hauptamt angehören (vgl. § 47 HSG LSA).

§ 3 Status und Aufgaben von Honorarprofessoren

- (1) Honorarprofessoren gehören als Angehörige der Hochschule zum nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. Sie sind berechtigt, die Bezeich-

nung „Honorarprofessor“ zu führen. Honorarprofessoren haben das Recht der Teilhabe am wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Hochschule.

- (2) Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Hochschule, ein Beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch jedoch nicht begründet.
- (3) Sie sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet abzuhalten, Modulprüfungen abzunehmen sowie Graduierungsarbeiten zu betreuen und zu begutachten. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll in der Regel zwei Semesterwochenstunden pro Semester betragen und darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Lehrinhalte sind entsprechend Curriculum mit dem Studienfachberater und/ oder Studiendekan abzustimmen. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Rektor durch den Dekan im Rahmen der semesterweisen Meldung mitzuteilen.
- (4) Sofern leitende Wissenschaftler anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die in Lehre und/ oder Forschung mit der Hochschule vertraglich kooperieren, zum Honorarprofessor bestellt werden, kann ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Bekleidung eines Amtes als Rektor, Prorektor, Dekan, Prodekan oder Studiendekan.
- (5) Ein allgemeiner Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes entsteht durch die Bestellung nicht. Sofern dies im Einzelfall notwendig wird, ist dies im Antrag nach § 4 Absatz 3 Ziffer 1 zu begründen.

§ 4 Verfahren zur Bestellung eines Honorarprofessors

- (1) Vorschläge zur Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Honorarprofessors können von Mitgliedern der Statusgruppe nach § 60 Ziffer 1 HSG LSA (Gruppe der Hochschullehrer), vom Rektor oder von den Prorektoren der Hochschule Merseburg unterbreitet werden. Sie sind an den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu richten.
- (2) Der Dekan legt dem Fachbereichsrat den Vorschlag zunächst zur Entscheidung über die Befassung und die Denomination vor. Sofern der Fachbereichsrat dem Vorschlag zur Einleitung eines Verfahrens zustimmt, bildet er eine Bestellungskommission nach § 36 Absatz 4 HSG LSA.
- (3) Der Bestellungskommission sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen.
 1. der Antrag des Vorschlagenden (Absatz 1) auf Bestellung des Honorarprofessors. Der Antrag beinhaltet die Würdigung der wissenschaftlichen und/ oder berufspraktischen Leistungen, der pädagogischen Eignung des Kandidaten, der bisher für die Hochschule Merseburg erbrachten Leistungen, den zu erwartenden Nutzen für die Hochschule Merseburg und einen Denominationsvorschlag für die Honorarprofessur.
 2. der Lebenslauf des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.
 3. Zeugnisse bzw. Urkunden (nach § 35 Absatz 2 HSG LSA)
 4. ein Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten, der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Patente, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien usw.
 5. zwei Gutachten von Wissenschaftlern, die auf dem Denominationsgebiet ausgewiesen sind.
Die Gutachter sollen nicht der Hochschule Merseburg angehören.
 6. eine Erklärung des Kandidaten, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 HSG LSA durchzuführen (§ 3 Absatz 3 dieser

Satzung), bzw. das Forschungs- und/ oder Transferprojekt bis zum Abschluss wissenschaftlich zu begleiten

- (4) Die Bestellungskommission entscheidet im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 3 über den Bestellungsantrag. Stimmt die Mehrheit zu, leitet sie den Vorschlag an den Dekan weiter. Kommt die Mehrheit nicht zustande, berichtet die Kommission im Fachbereichsrat, der über die weitere Verfahrensweise abstimmt.
- (5) Der Dekan legt die Empfehlung der Bestellungskommission mit den Anlagen gemäß Ziffer 3 dem erweiterten Fachbereichsrat (§ 77 Absatz 4 HSG LSA) als Antrag zur Abstimmung vor. Bei positivem Votum gilt er als angenommen und wird dem Vorsitzenden des Senats zugeleitet. Im negativen Fall ist das Verfahren beendet, der Dekan informiert den Rektor.
- (6) Der Senat entscheidet abschließend über den Bestellaungsantrag. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren ohne weitere Abstimmung beendet.
- (7) Bei positiver Senatsentscheidung bestellt der Rektor den Honorarprofessor. Die Bestellung wird durch die Übergabe der Bestellaungsurkunde vollzogen. Die Bestellaungsurkunde enthält neben den Personalisierungs- und Denominationsangaben das Datum des Senatsbeschlusses und wird mit dem Dienstsiegel Nr. 1 der Hochschule Merseburg versehen.
- (8) Die Bestellung kann befristet werden.

§ 5 Erlöschen und Widerruf einer Honorarprofessur

- (1) Die Honorarprofessur erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor oder mit dem Ende der Befristung nach § 4 Absatz 8,
 2. durch Einweisung in eine Planstelle der Hochschule Merseburg als Professor,
 3. durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn diese bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Honorarprofessur kann widerrufen werden,
 1. wenn aus Gründen, die der Honorarprofessor zu vertreten hat, er zwei Jahre seine Verpflichtungen nach § 1, Absatz 3 nicht nachgekommen ist, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
 2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten in einem Disziplinarverfahren mindestens die Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte,
 4. wenn dem Honorarprofessor ein akademischer Grad entzogen wurde oder er gegen allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit verstößt (vgl. Senatsbeschluss vom 25.04.2002: Leitlinien der Fachhochschule Merseburg zu den Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten) oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist dem Betroffenen durch das Rektorat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Widerruf trifft auf Vorschlag des Rektorats der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Widerrufsbescheid ist vom Rektor zu erlassen und förmlich zuzustellen.
- (4) Mit dem Ende der Befristung, dem Erlöschen oder dem Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Schwebende Verfahren, in denen ein positiver Senatsbeschluss zur Bestellung eines Honorarprofessors vorliegt, werden nach § 4 Absatz 7 abgeschlossen.
- (2) Für Honorarprofessoren, die nach Absatz 1 oder vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bestellt worden sind, gelten die Regelungen des § 5.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, in der Fassung der vom Senat der Hochschule Merseburg am 23. Juni 2011 beschlossenen 1. Änderungssatzung, tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 25. 10. 2011

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Bestellung von Honorarprofessuren vom 23. Juni 2011

Aufgrund von § 47, § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), hat der Senat der Hochschule Merseburg, University of Applied Sciences, am 23. Juni 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Bestellung von Honorarprofessuren an der Hochschule Merseburg beschlossen.

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Änderungssatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 1

Die Satzung zur Bestellung von Honorarprofessuren vom 18. November 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 28/2010 vom 24. November 2010) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Bestellung von Honorarprofessuren wurde im Senat der Hochschule Merseburg am 23. Juni 2011 beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Satzung zur Bestellung von Honorarprofessuren an der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 25. 10. 2011

Prof. Dr. rer.nat.habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor